



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill
Eindeutiger Rezepturidentifikator 8C33-206U-N00V-1W6G
EAN

4 262435 960434

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Aroma für Verdampferflüssigkeit

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Feal GmbH
Motorstrasse 41
70499 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (0)711 - 21 95 77 33
eMail: mail@fealgmbh.de
Web: www.vape-distribution.de

sachkundige Person, die für das
Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Island Fog GmbH Kriegshaberstr. 36 86156
Augsburg Deutschland Ronny Künniger /
+49(0)82144400988 / info@islandfog-liquids.com

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

Firmenname	noSmoky (Supper GmbH)
Strasse	St. Klemensstrasse 10
Ort	CH-2544 Bettlach
Telefon	+41 (0)32 621 69 10
E-Mail	info@nosmoky.ch
Reversnummer	8113
Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail)	info@nosmoky.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
nicht erforderlich

- Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Propylenglycol	CAS-Nr. 57-55-6 EG-Nr. 200-338-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119456809-23xxxx	75 - < 90		
Ethyl Vanillin	CAS-Nr. 121-32-4 EG-Nr. 204-464-7 REACH Reg.-Nr. 01-2119958961-24xxx	3 - < 5	Eye Irrit. 2 / H319	
Vanillin	CAS-Nr. 121-33-5 84650-63-5 EG-Nr. 204-465-2 REACH Reg.-Nr. 01-2119516040-60xxxx	2 - < 3	Eye Irrit. 2 / H319	
Benzylalkohol	CAS-Nr. 100-51-6 EG-Nr. 202-859-9 Index-Nr. 603-057-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119492630-38xxx	0,1 - < 1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Irrit. 2 / H319	
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Benzaldehyd	CAS-Nr. 100-52-7 EG-Nr. 202-860-4 Index-Nr. 605-012-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119455540-44xxxx	0,1 – < 1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335 Aquatic Chronic 3 / H412	
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119457610-43xxxx	0,1 – < 1	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	 
Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Benzylalkohol	-	-	mg 1.580 / kg mg 11 / 4h l mg >4,178 / 4h	oral inhalativ: Dampf inhalativ: Staub/Nebel
Benzaldehyd	-	-	mg 1.430 / kg mg 11 / 4h l	oral inhalativ: Dampf
Ethanol	Eye Irrit. 2; H319: C 50 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Massnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.



Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)
Ungeeignete Löschmittel
Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Empfehlungen

- Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefässe, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen
Gegen äussere Einwirkungen schützen, wie
Frost

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikationsnummer	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Benzylalkohol	100-51-6	MAK	5	22	10	44			va, H	DFG
DE	Benzylalkohol	100-51-6	AGW	5	22	10	44			va, H, Y	TRGS 900
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520				DFG

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikationsnummer	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520			Y	TRGS 900

Hinweis

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Y ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenw	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Ethyl Vanillin	121-32-4	DNEL	49 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethyl Vanillin	121-32-4	DNEL	98 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Ethyl Vanillin	121-32-4	DNEL	7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzaldehyd	100-52-7	DNEL	9,8 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzaldehyd	100-52-7	DNEL	9,8 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Benzaldehyd	100-52-7	DNEL	1,14 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenw	Organismus	Umweltkompartim	Expositionsdauer
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 260 / l	Wasserorganismen	Süsswasser	kurzzeitig (einmalig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 26 / l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenw	Organismus	Umweltkompartim	Expositionsdauer
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 20.000 / l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 572 / kg	Wasserorganismen	Süsswassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 57,2 / kg	Wasserorganismen	Meeresediment	kurzzeitig (einmalig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	mg 50 / kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 0,118 / l	Wasserorganismen	Süsswasser	kurzzeitig (einmalig)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenw	Organismus	Umweltkompartim	Expositionsdauer
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 0,012 / l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 10 / l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 15 / kg	Wasserorganismen	Süswassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 1,5 / kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Ethyl Vanillin	121-32-4	PNEC	mg 2,923 / kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 0,118 / l	Wasserorganismen	Süswasser	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 0,012 / l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 10 / l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 58,22 / kg	Wasserorganismen	Süswassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 5,822 / kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Vanillin	121-33-5 84650-63-5	PNEC	mg 11,54 / kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 0,002 / l	Wasserorganismen	Süswasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 0 / l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 7,59 / l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 0,022 / kg	Wasserorganismen	Süswassersediment	kurzzeitig (einmalig)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenw	Organismus	Umweltkompartim	Expositionsdauer
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 0,002 / kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Benzaldehyd	100-52-7	PNEC	mg 0,003 / kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmassnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellbraun - verschiedene
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Partikeleigenschaften	nicht relevant



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

	(flüssig)
--	-----------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäss GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen	
Flüssigkeitsgehalt	92,33 %
Festkörpergehalt	7,67 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Benzylalkohol	100-51-6	oral	mg 1.580 / kg
Benzylalkohol	100-51-6	inhalativ: Dampf	mg 11 / 4h l
Benzylalkohol	100-51-6	inhalativ: Staub/Nebel	mg >4,178 / 4h l



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Benzaldehyd	100-52-7	oral	mg 1.430 / kg
Benzaldehyd	100-52-7	inhalativ: Dampf	mg 11 / 4h l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäss 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Schweiz: Entsorgung gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/SDR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Ethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
Benzylalkohol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Benzaldehyd	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — ausser aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Legende

- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkrementen,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt 92,49 %

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 91,42 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Ethanol		a)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		25 Gew.-%	kg 0,5 / h	mg 50 / m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

(brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

Schweiz

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Einstufung und Kennzeichnung erfolgen nach der ChemV in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
1.1	Handelsname: Snowowl - Tiramisu	Handelsname: Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill	ja
1.1	Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)		ja
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator: 8C33-206U-N00V-1W6G	ja
1.1		EAN: 4262435960434	ja
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Island Fog GmbH Kriegshaberstrasse 36c 86156, Augsburg Deutschland Tel.: +49 821 44400988 eMail: info@islandfog-liquids.com Web: www.islandfog-liquids.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Feal GmbH Motorstrasse 41 70499 Stuttgart Deutschland Tel.: +49 (0)711 - 21 95 77 33 eMail: mail@fealgmbh.de Web: www.vape-distribution.de	ja

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
1.3	sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Ronny Künniger, info@islandfog-liquids.com	sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Island Fog GmbH Kriegshaberstr. 36 86156 Augsburg Deutschland Ronny Künniger / +49(0)82144400988 / info@islandfog-liquids.com	ja

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
1.4	Notrufnummer	Notrufnummer: Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg: +49(0)761-19240 Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.	ja
1.4	Information (Firma): Mo-Fr 09:00 bis 17:00 +49 821 44400988		ja
2.2	Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): nicht erforderlich	ja
2.2	- Signalwort: nicht erforderlich		ja
2.2	- Piktogramme: nicht erforderlich		ja
2.2		- Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Gefahren	ja
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von 0,1%.	ja
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von 0,1%.	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1	Zu überwachende Parameter: Keine Information verfügbar.	Zu überwachende Parameter	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Farbe: hellbraun	Farbe: hellbraun - verschiedene	ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrössen		ja

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
9.1	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant, (Flüssigkeit)	Entzündbarkeit: dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar	ja
9.1	Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt		ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1		Kinematische Viskosität: nicht bestimmt	ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja
9.1	Dampfdichte: keine Information verfügbar		ja
9.1	Viskosität: nicht bestimmt		ja
9.1	Explosive Eigenschaften: keine		ja
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine		ja
9.1		Partikeleigenschaften: nicht relevant (flüssig)	ja
9.2		Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäss GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant	ja
9.2		Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen	ja
9.2	Lösemittelgehalt: 92,15 %	Flüssigkeitsgehalt: 92,33 %	ja
9.2	Festkörpergehalt: 7,852 %	Festkörpergehalt: 7,67 %	ja
11.1		Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	ja

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von 0,1%.	ja
12.6	Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme: Kein Bestandteil ist gelistet.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von 0,1%.	ja
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	ja
14.4	Verpackungsgruppe: nicht relevant	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet	ja
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1	VOC-Gehalt: 93,41 %	VOC-Gehalt: 92,49 %	ja
15.1	VOC-Gehalt: 91,6 %	VOC-Gehalt: 91,42 %	ja

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
15.1	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): kein Bestandteil ist gelistet	Wasserrahmenrichtlinie (WRR)	ja
15.1		Liste der Schadstoffe (WRR): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP): kein Bestandteil ist gelistet	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
16	Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).	Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).	ja
16		Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert



Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Snowowl - Tiramisu - 10ml Longfill

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 13.01.2019 (GHS 4)

Überarbeitet am: 16.07.2023

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/SDR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Code	Text
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweizer Fassung

Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum:

Schweiz-Anpassungen: Abschnitt 1.3 (Importeur und sachkundige Person), 1.4 und 4.1 (Notruf Tox Info Suisse), 13 (VeVA/ChemRRV), 14 (ADR/SDR), 15 (Schweizer Rechtsvorschriften), 16 (SDR).

SDR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Schweiz)